

CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Uedem

Die Fraktionen beantragen:

Der Rat der Gemeinde Uedem möge die vorgeschlagene Zuständigkeitsordnung mit folgenden Änderungen beschließen:

	Antrag	Begründung
§ 2 unter 3.	Einfügung eines weiteren Absatzes „Entgegennahme eines halbjährigen Berichtes über das Beschwerdemanagement“	Die Einführung eines strukturierten Beschwerdemanagements erleichtert der Verwaltung eine regelmäßige Berichterstattung. Der HuF erhält auf diesem Weg einen Überblick, welche Beschwerden bei der Gemeinde eingehen.
§ 3	Einfügung eines neuen Absatzes 4: „Auf Antrag einer Fraktion können Einzelfallprüfungen im Rechnungsprüfungsausschuss erfolgen. Die beantragende Fraktion hat dem Bürgermeister spätestens 5 Tage vor der Sitzung mitzuteilen, welche Verwaltungsvorgänge vorzulegen sind.“	Diese Regelung war bereits in der alten Zuständigkeitsordnung als Abs. 3 enthalten. Sie ermöglicht dem RPA, auch eigene Prüfungen vorzunehmen.
§ 4 2.6	Ist in den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses zu verschieben, die Entscheidungskompetenz ist in § 2 unter 3. zu fassen..	Es sollen nicht zu viele Kompetenzen in den Fachausschuss gelegt werden, Zuständigkeit gehört in den HuF.
§ 4 2.8 und 2.9	ist in den allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses zu verschieben, die Entscheidungen trifft der Rat.	Die Entscheidungen sollen dem Rat vorbehalten bleiben.
§ 5	im ersten Satz ist „sowie“ durch „“ zu ersetzen.	Entspricht der Formulierung in der Überschrift.
§ 5 nach 1.10	Neue Ziffer 1.11 (die folgenden Ziffern verschieben sich entsprechend)	Beschreibt eine weitere Aufgabe des Ausschusses

CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion

	„Maßnahmen zur Förderung von Kulturangeboten“	
§ 5 2.	Ersatzlos streichen	Diese Zuständigkeit soll nicht dem Ausschuss obliegen.
§ 9 2.2	Neufassung. „Erwerb von beweglichem und unbeweglichen Vermögen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro.	Statt der vorgeschlagenen Trennung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen wird eine Trennung zwischen Erwerb und Veräußerung vorgenommen.
§ 9 2.3	Neufassung „Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro.“	Siehe 9.2.2
§ 9 3	Ergänzung nach der Klammer: „, sowie über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 25.000 Euro“	Der Bürgermeister kann Vergleiche bis zu einer Höhe von 25.000 € abschließen. Die beantragte Regelung stellt sicher, dass über solche Vergleiche ab einer Summe von 10.000 € berichtet wird.

Gez. Michael Lehmann
Gez. Gaby Höpfner
Gez. Jörg Lorenz
Gez. Benjamin Paessens